

S a t z u n g

des Studentenwerks Augsburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studentinnen und Studenten der Universität Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg - im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket)

Vom 14. Oktober 2010

Auf Grund von Art. 92 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 95 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerks Augsburg folgende Beitragssatzung:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Deckung des Aufwands aus der Vereinbarung des Studentenwerks Augsburg und der Augsburger Verkehrsverbund-GmbH über die Einführung eines Semestertickets an der Universität Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg - vom 27. Oktober 1997/16. Januar 1998, zuletzt geändert durch die Vereinbarung vom 29. März 2007, erhebt das Studentenwerk Augsburg einen zusätzlichen Beitrag nach Art. 95 Abs. 4 BayHSchG.
- (2) Beitragspflichtig sind alle an der Universität Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg - immatrikulierten Studentinnen und Studenten.
- (3) Schwerbehinderte Studentinnen und Studenten die nach dem Sozialgesetzbuch – neuntes Buch – (SGB IX) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und einen mit einer gültigen Wertmarke versehenen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch vorlegen können, sind von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags ausgenommen.
- (4) Der zusätzliche Beitrag ist mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf. Der Beitrag wird von der jeweiligen Hochschule für das Studentenwerk Augsburg erhoben.

§ 2 Beitragshöhe

Der zusätzliche Beitrag wird ab dem Sommersemester 2011 auf EUR 48,40 je Semester festgesetzt.

§ 3 Beitragsbefreiung

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 4 Rückerstattung

Auf Antrag und unter Angabe einer gültigen Bankverbindung kann der entrichtete Beitrag im Fall einer Exmatrikulation unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester durch die jeweilige Hochschule rückerstattet werden:

1. Bis 30.09. bzw. 31.03. des vorangegangenen Semesters ist eine Rückerstattung ohne weitere Begründung möglich.
2. Nach Ablauf des 30.09 bzw. 31.03. kann eine Rückerstattung auf Antrag nur noch dann erfolgen, wenn Studierende bis spätestens zum Ende des ersten Vorlesungsmonats (31.10. bzw. 30.04.) in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert worden sind und der Antrag auf Rückerstattung innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Als Nachweis dieser Voraussetzung sind dem Antrag auf Rückerstattung der Zulassungsbescheid und eine Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der vorgenannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des 17. Verwaltungsrats des Studentenwerks Augsburg vom 12. Juli 2010.

Augsburg, 14. Oktober 2010

Doris Schneider
Geschäftsführerin

Diese Satzung wurde am 14. Oktober 2010 im Studentenwerk Augsburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Oktober 2010 durch Anschlag im Studentenwerk Augsburg bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Oktober 2010.